

Honorarsätze und Jahresfördersummen für behinderungsspezifische Dolmetschleistungen ab 2024

Honorarsätze für behinderungsspezifische Dolmetschleistungen gültig ab 1.1.2024

halbe Stunde Dolmetsch	€ 35,00 zuzügl. USt
halbe Stunde Weg- und Wartezeit	€ 15,50 zuzügl. USt
Reisekosten	Kostenersatz für öffentliche Verkehrsmittel – Abrechnung von KM-Geld nur in nachweisbaren, notwendigen oder kostengünstigeren Ausnahmefällen

Dolmetschung unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel

Videodolmetschung	€ 1,15 zuzügl. USt pro Minute (Abrechnung muss minutengenau erfolgen und bestätigt werden)
Technikpauschale (nur bei Videodolmetschung)	€ 15,50 zuzügl. USt

Maximale Jahresfördersummen gültig ab 1.1.2024

„Dolmetschleistung für soziale Rehabilitation für Gehörlose“ (inkl. Weg- und Wartezeiten)	€ 5.000 brutto
„Dolmetschleistung für soziale Rehabilitation für Menschen mit einer Hörsehbehinderung oder taubblinde Menschen“ (inkl. Weg- und Wartezeiten)	€ 5.000 brutto
„Dolmetschleistung für Bildungszwecke“ (inkl. Weg- und Wartezeiten)	€ 10.000 brutto

Für behinderungsspezifische Dolmetschleistungen, die vom Fonds Soziales Wien gefördert werden, kommen die „Allgemeinen Förderrichtlinien“ mit Wirksamkeit 1.1.2022 und die „Spezifische Förderrichtlinie für behinderungsspezifische Dolmetschleistungen“ mit Wirksamkeit 1.1.2022 zur Anwendung.

Die Honorarsätze für behinderungsspezifische Dolmetschleistungen werden analog zu den Umsetzungsregelungen Dolmetschleistungen – Gebärdensprache (Zahl: 2023- 0.839.319; Amtsverfügung 7/2023 gültig ab 01.01.2024) vom Sozialministeriumservice angepasst.